

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 774

Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung

Von

Anja Siegert



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA SIEGERT

Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 774

Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung

Von
Anja Siegert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Siegert, Anja:

Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland :
Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung / von Anja Siegert. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 774)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09494-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-09494-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die in der einen oder anderen Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Mein Dank gilt vor allem meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bodo Pieroth, der mein Thema nicht nur von Anfang an umfassend betreute, sondern mir auch die Freiheit ließ, meiner Arbeit eine ganz neue Richtung zu geben; sowie dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Dr. Albert Bleckmann, für die konstruktive Kritik.

Besonders bedanken möchte ich mich aber auch bei all denen unter meinen Angehörigen, Freunden und Bekannten, die mich von den ersten Überlegungen an bis zum Druck der Arbeit begleitet, unterstützt und ermutigt haben.

Bremen, im August 1998

Anja Siegert

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Problemstellung	19
B. Gang der Darstellung	20
C. Terminologie	21

Erster Teil

Grundlegendes – Minderheiten und Minderheitenschutz

1. Abschnitt: Der Minderheitenbegriff	23
A. Problemstellung	23
B. Der traditionelle völkerrechtliche Minderheitenbegriff	26
I. Die geschichtliche Entwicklung im Überblick	26
1. Die Anfänge: Vom Schutz religiöser zum Schutz nationaler Minderheiten.	26
2. Die Völkerbund-Ära	27
3. Minderheitenschutz unter den Vereinten Nationen	31
II. Insbesondere: Die Merkmale des Minderheitenbegriffes von Capotorti und seine üblichen Ergänzungen	34
1. Unterlegene Stellung	34
2. Ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten	34
3. Staatsangehörigkeit	36
4. Gruppenbewußtsein	36
5. Stabile Einheit/Ansässigkeit	37
6. Loyalität?	38
C. Fortentwicklung des Minderheitenbegriffes	39
I. Der Hintergrund	39
II. Lösungsansatz	41
1. Gemeinsamer Minderheitenbegriff für Völkerrecht und innerstaatliches Recht?	41
2. Die für die Einbeziehung in den Minderheitenbegriff in Betracht kommenden Personengruppen	42
a) Ausländer	42
b) „Neue“ Minderheiten	43
c) Opfer ethnischer Konflikte jeglicher Art	44

3. Kollisionen mit dem traditionellen Minderheitenbegriff und deren Bewertung.....	44
a) Die Staatsangehörigkeit.....	44
aa) Der Stand der Diskussion.....	44
bb) Bewertung: Keine eigenständige Bedeutung der Staatsangehörigkeit.....	45
b) Ansässigkeit.....	49
aa) Der Stand der Diskussion.....	49
bb) Bewertung: Drei Generationen oder 90 Jahre.....	50
c) Auflösung des traditionellen Minderheitenbegriffs?.....	52
D. Ergebnis.....	54
2. Abschnitt: Minderheitenschutz.....	54
A. Ziele.....	54
B. Die Minderheitenproblematik.....	55
I. Die typische Minderheitensituation.....	55
II. Folgen.....	56
1. Verfolgung, Diskriminierung und Assimilationszwang.....	56
2. Faktischer Assimilationsdruck.....	57
C. Mittel.....	59
I. Grundtypen von Lösungsmodellen.....	59
1. Der menschenrechtliche Ansatz.....	59
2. Der gruppenrechtliche Ansatz.....	62
II. Normative Gestaltungsmöglichkeiten.....	64
1. Direkter und indirekter Minderheitenschutz.....	64
2. Positive und negative Regelungen.....	65
3. Rechte der Betroffenen und Pflichten des Staates.....	65
D. Gestaltungsvorschlag für einen effektiven Minderheitenschutz.....	66
I. Die „Kombinationslösung“: Individual- und Gruppenschutz.....	66
II. Normative Ausgestaltung.....	69
1. Die menschenrechtliche Komponente.....	69
2. Die gruppenrechtliche Komponente.....	70
E. Ergebnis.....	71

Zweiter Teil

Analyse des in der Bundesrepublik geltenden Minderheitenschutzes

1. Abschnitt: Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.....	72
A. Von der deutschen Rechtsordnung ausdrücklich geschützte Minderheiten.....	72
I. Dänen.....	72

II. Friesen	75
III. Sorben.....	77
B. Von der deutschen Rechtsordnung nicht ausdrücklich geschützte Minderheiten....	79
I. Sinti und Roma.....	79
II. Juden.....	82
III. Polen.....	83
IV. Ausländer und „neue“ Minderheiten.....	85
C. Ergebnis.....	86
2. Abschnitt: Rechtslage.....	86
A. Völkerrechtliche Minderheitenschutzbestimmungen.....	86
I. Multilaterale Abkommen.....	86
1. Vereinte Nationen.....	86
a) Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19. 12. 1966.....	86
b) Die Deklaration über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören, von 1992.....	90
2. Europarat	91
a) Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK).....	91
b) Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995.....	92
3. KSZE/OSZE-Prozeß.....	94
II. Bilaterale Verträge der Bundesrepublik.....	96
1. Deutsch-polnischer Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit von 1991.....	96
2. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.....	99
3. Sonstige Verträge mit osteuropäischen Staaten.....	99
B. Schutzbestimmungen auf Bundesebene.....	100
I. Verfassungsrecht.....	100
1. Exkurs: „Verfassungstradition“	100
2. Freiheitsrechte	101
3. Diskriminierungsverbote.....	102
a) Verbot der Diskriminierung aufgrund der Abstammung, Rasse, Sprache, Religion – Art. 3 Abs. 3 GG.....	102
b) Verbot der herabwürdigenden Ungleichbehandlung – Art. 1 Abs. 1 GG.....	103
c) Verbot der staatlichen Beteiligung an „ethnischer Kastenbildung“ – Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG?.....	104

II. Einfache Gesetze.....	105
1. Einigungsvertrag.....	105
a) Protokollnotiz 14 zu Art. 35 Einigungsvertrag.....	105
b) Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III 1. r).....	106
2. § 6 Abs. 6 Satz 2 BWahlG.....	107
C. Schutzbestimmungen auf Landesebene.....	108
I. Bedeutung.....	108
II. Landesverfassungen.....	108
1. Art. 5 der schleswig-holsteinischen Verfassung.....	108
2. Art. 25 der brandenburgischen Verfassung.....	112
3. Art. 5, 6 der sächsischen Verfassung.....	115
4. Art. 37 der Verfassung von Sachsen-Anhalt.....	119
5. Art. 18 der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern.....	120
III. Einfache Gesetze.....	122
1. „Sorbengesetz“.....	122
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz von Schleswig-Holstein.....	123
D. Bewertung – Effektivität des bestehenden Schutzsystems?.....	123
I. Standard für die von der deutschen Rechtsordnung ausdrücklich geschützten Minderheiten.....	123
II. Standard für nicht ausdrücklich anerkannte Minderheiten.....	125
E. Ergebnis.....	127

Dritter Teil

Verfassungsänderung als Lösungsweg

1. Abschnitt: Notwendigkeit einer Regelung auf Verfassungsebene.....	128
A. Bedenken.....	128
I. Das Föderalismusargument.....	128
II. Förderung nationalistischen Denkens.....	129
III. „Bloßes Vollzugsdefizit“.....	130
B. Vorteile.....	130
I. „Einheit und Vollständigkeit der Verfassung“.....	130
II. „Gemeinsamer Standard“.....	131
III. Internationale Dimension und politisches Zeichen.....	131
C. Ergebnis.....	133
2. Abschnitt: Der Vorschlag der GVK: Art. 20 b.....	134
A. Wortlaut.....	134
B. Entstehungsgeschichte und Scheitern des Vorschlages.....	134

I. Die Kommission Verfassungsreform des Bundesrates	134
1. Aufgaben	134
2. Anträge und Beratungsverlauf	134
II. Die Gemeinsame Verfassungskommission	136
1. Aufgaben	136
2. Das Positionspapier des Landes Brandenburg	136
3. Die Anträge und der Beratungsverlauf	137
III. Das Gesetzgebungsverfahren	139
C. Regelungsgehalt	139
I. Der Minderheitenbegriff des Art. 20 b	139
1. Streitstand	139
2. Auslegung	140
a) Wörtliche Auslegung	140
b) Genetische Auslegung	141
c) Historische Auslegung	142
d) Systematisch-teleologische Auslegung	143
e) Auslegungsergebnis	144
II. Umfang der Gewährleistungen	146
1. Streitstand	146
2. Auslegung	149
a) Wörtliche Auslegung	149
aa) „Der Staat...“	149
bb) „...achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten.“	149
b) Genetische Auslegung	150
aa) „Verbot des Assimilationsdruckes“	150
bb) „Zeichen kultureller Toleranz“	151
c) Systematisch-teleologische Auslegung	152
d) Auslegungsergebnis	153
III. Justitiabilität	153
1. Abstrakte Normenkontrolle	153
2. Verfassungsbeschwerde	154
3. Sonstige Verfahren	156
IV. Politische Aspekte	156
1. Die internationale Entwicklung	156
2. Macht- und Autoritätsverlust des Parlaments	157
3. Desintegrative Wirkung	158
V. Bewertung	158
D. Ergebnis	160

3. Abschnitt: Alternativvorschlag zu Art. 20 b	160
A. Inhaltliche Vorgaben	160
I. Klärung des Minderheitenbegriffes	160
1. Namentliche Aufzählung	160
2. Definition.....	161
3. „Volksgruppe“?	161
II. Regelungsgehalt.....	162
1. Schutz und Förderung.....	162
2. Konkrete Maßnahmen.....	162
III. Rechtsnatur und Justitiabilität.....	163
IV. Stellung im Grundgesetz.....	164
B. Wortlaut	164
Fazit	165
Literaturverzeichnis	166
Sachverzeichnis	180

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWR	Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWahlG	Bundeswahlgesetz
ca.	circa
CDU	Christlich-Demokratische Union
C.P.J.I.	Cour Permanente de Justice Internationale (=Permanent Court of International Justice/Ständiger Internationaler Gerichtshof)
CSU	Christlich-Soziale Union
dass.	dasselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselben/dieselbe
die taz	die tageszeitung
DM	Deutsche Mark
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
einschl.	einschließlich
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention von 1950
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
europ.	europäische(r/s)
e. V.	eingetragener Verein
EV	Einigungsvertrag
f.	folgende (Seite etc.)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei

ff.	folgende (Seiten etc.)
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau (Zeitung)
Frankfurt/M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
GG	Grundgesetz
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVK	Gemeinsame Verfassungskommission
Hrsg.	Herausgeber
InfAuslR	Informationsbrief zum Ausländerrecht (Zeitschrift)
internat.	internationale(r/s)
(I)CCPR	(International) Covenant on Civil and Political Rights (=IPBPR)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966
i. V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kommissionsdrs.	Kommissionsdrucksache
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Marburg/L.	Marburg an der Lahn
Mio	Millionen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
No	Number
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
S.	Seite
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
u.a.	und andere
UN(O)	United Nations (Organization)
UN-Doc. E/CN.4(/Sub.2)	United Nations-Documents Economic and Social Council/Commission on Human Rights (/Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities)
unveröffentl.	unveröffentlicht
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WS	Wintersemester

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

A. Problemstellung

Der Schutz ethnischer Minderheiten ist mit dem Zusammenbruch des Ostblocks, dem Auseinanderbrechen des Vielvölkerstaates Jugoslawien und den daraus folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen auch in der Bundesrepublik Deutschland ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Die tägliche Berichterstattung über die Greuelthaten in Bosnien sowie die Konflikte in der GUS und in Ruanda haben ein neues Bewußtsein für die Gefahren ethnisch motivierter Konflikte geschaffen.

Angesichts der Explosivität ethnischer Konflikte hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß nur ein effektiver Schutz der Minderheiten den innerstaatlichen und internationalen Frieden zu sichern vermag. Weder diese Erkenntnis noch die zugrundeliegende Problematik sind Produkte des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Bereits zur Zeit des Völkerbundes hatten Minderheitenfragen Hochkonjunktur. Während man aber in der Vergangenheit vorrangig darum bemüht war, einen effektiven Minderheitenschutz auf völkerrechtlicher Ebene zu verankern, ist in der Gegenwart die Ansicht im Vordringen begriffen, daß ein wirksamer Schutz der Minderheiten am ehesten durch Schutzbestimmungen auf innerstaatlicher Ebene zu erreichen sei.

Auch hat sich der inhaltliche Schwerpunkt der Thematik verlagert: Statt der Konflikte der traditionell im Lande lebenden Minderheiten, in der Bundesrepublik etwa der Dänen, Friesen und Sorben, steht nunmehr die Bewältigung der Folgen der Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß Politiker, Journalisten und Juristen den Standard des geltenden Minderheitenschutzes in der Bundesrepublik hinterfragen. Dieser befaßt sich ausdrücklich nur mit den traditionellen Minderheiten. Dementsprechend steht im Mittelpunkt des Interesses die Frage, ob der Minderheitenschutz in der Bundesrepublik um Schutzbestimmungen zugunsten von Ausländern und „neuen“ Minderheiten ergänzt werden sollte und welche Regelungsebene hierfür sinnvoll wäre. Insbesondere wird diskutiert, ob dieser hauptsächlich auf Landesebene normierte Minderheitenschutz einer Ergänzung im Grundgesetz bedarf. Im Rahmen der Verfassungsreformdebatte des Jahres 1994 hatte die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag eine solche Grundgesetzänderung erwogen. Nachdem Wünschbarkeit,

Effektivität und notwendiger Inhalt einer solchen Bestimmung äußerst kontrovers diskutiert worden waren, setzte sich in der Gemeinsamen Verfassungskommission schließlich die Auffassung durch, daß der Minderheitenschutz in der Bundesrepublik um eine Bestimmung im Grundgesetz erweitert werden sollte; ein entsprechender Vorschlag fand die notwendige Zweidrittelmehrheit und wurde damit in den Katalog der empfohlenen Verfassungsänderungen aufgenommen. Das Produkt dieser Kontroverse, Art. 20 b, scheiterte jedoch anschließend wider Erwarten im Gesetzgebungsverfahren am Widerstand der CDU/CSU. Dies verdeutlicht vor allem, daß in Sachen Minderheitenschutz kein politischer Konsens in der Bundesrepublik besteht, sagt aber wenig darüber aus, ob eine Ergänzung des Grundgesetzes um einen Minderheitenschutzartikel sinnvoll gewesen wäre und ob Art. 20 b in angemessener und effektiver Weise auf die Migrationsbewegungen der jüngeren Vergangenheit reagiert hätte.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, nicht nur zu beweisen, daß der Minderheitenschutz in der Bundesrepublik lückenhaft ist und also ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Darüberhinaus soll auch aufgezeigt werden, daß gerade eine Verfassungsänderung, bei entsprechender Ausgestaltung, geeignet wäre, diesem Defizit abzuhelpfen.

B. Gang der Darstellung

Zu diesem Zweck soll der Leser zunächst in einem ersten Teil mit den Grundlagen der Thematik „Minderheiten und Minderheitenschutz“ vertraut gemacht werden. Dabei wird zunächst zu klären sein, was überhaupt unter dem umstrittenen Begriff „Minderheit“ zu verstehen ist. In einem zweiten Schritt folgt eine Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des Minderheitenschutzes, den verschiedenen Lösungsmodellen und den jeweiligen Möglichkeiten der Ausgestaltung. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Frage zu legen sein, welcher der verschiedenen Lösungsansätze am ehesten geeignet ist, der speziellen Situation und den Bedürfnissen der Minderheiten gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund wird im zweiten Teil der Minderheitenschutz in der Bundesrepublik zu analysieren sein. Dabei muß zunächst von Interesse sein, welche Minderheiten tatsächlich – unabhängig von einer staatlichen Anerkennung – im Lande leben. Daran schließt sich die Frage an, welche Schutzbestimmungen zugunsten der einzelnen Minderheiten und Minderheitsangehörigen existieren und ob diese den Anforderungen entsprechen, die im ersten Teil herausgearbeitet worden sind. Dabei wird sich zeigen, daß dies für die nicht ausdrücklich anerkannten Minderheiten nicht der Fall ist und insofern ein Defizit besteht.

Der dritte Teil schließlich widmet sich der Frage, ob diesem Defizit mit einer Verfassungsänderung wirksam begegnet werden kann. Dies verlangt zunächst eine Auseinandersetzung mit der These, daß gerade eine Regelung auf Verfassungsebene Vorteile aufzuweisen hat, die in dieser Form auf keiner anderen Regelungsebene gegeben sind. Zudem bleibt zu klären, wie eine solche Verfassungsänderung ausgestaltet sein müßte, um die Lücke im geltenden Minderheitenschutz zu schließen. Dabei bietet es sich an, den Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission, Art. 20 b, zum Ausgangspunkt der Suche nach dem notwendigen Inhalt einer solche Bestimmung zu machen.

C. Terminologie

Nicht unkommentiert bleiben soll an dieser Stelle die Verwendung der Begriffe „Minderheit“ und „Minderheitenschutz“. Diese sind insofern problematisch, als die Betroffenen selbst die Bezeichnung „Minderheit“ zum Teil ausdrücklich ablehnen.¹ Der Grund dafür mag in dem pejorativen Unterton dieses Terminus liegen.² Auch in der Völkerrechtslehre ist eine allmähliche Abkehr von dem Begriff erkennbar.³ In der deutschsprachigen Literatur gewinnt zunehmend der Begriff „Volksgruppe“ an Bedeutung,⁴ eine Entwicklung vom „Minderheitenrecht zum Volksgruppenrecht“⁵ deutet sich an. Für die Klärung des behandelten Gegenstandes ist damit allerdings wenig gewonnen: Der Begriff Volksgruppe ist nicht weniger umstritten als der der Minderheit und zu-

¹ So wies z. B. die Domowina in ihrem Schreiben vom 22. 11. 1994 ausdrücklich darauf hin, daß die Terminologie „sorbische Minderheit“ verfehlt sei, da es eine „sorbische Mehrheit“ in einem eigenen Mutterland nicht gebe; auch die Friesen ziehen zumindest teilweise die Bezeichnung Volksgruppe vor, so *Tholund* in der 9. Öffentlichen Anhörung der Gemeinsamen Verfassungskommission, Rechte ethnischer Minderheiten, am 6. 5. 1993, vgl. den Stenographischen Bericht, S. 19, vgl. zu den diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten bei den Friesen auch unten, 2. Teil, 1. Abschnitt, A., II.

² *Ermacora*, Der Minderheitenschutz im Rahmen der VN, S. 13; *Kimminich*, Rechtsprobleme, S. 110; von *Zathurecky*, in: Wittmann/Graf Bethlen, S. 71.

³ So *Blumenwitz*, S. 31.

⁴ Vgl. z. B. *Hahn*, *Criticón* 1994, S. 105 ff., insbesondere S. 106; *Kimminich*, Rechtsprobleme, S. 109 ff.; bereits in den 60er Jahren verwendete *Veiter* den Begriff, vgl. *ders.*, *Europa Ethnica* 1969, S. 65 ff.; vgl. auch den FUEV-Konventionsentwurf der Grundrechte der europäischen Volksgruppen (Zusatzprotokoll zur EMRK), insb. Art. 2, abgedruckt in: *Ermacora*, FUEV.

⁵ *Kimminich*, Rechtsprobleme, S. 109 ff.